

84. 1. Ist nach rheinischem Rechte der Ehemann bereits vor Auflösung der Gütergemeinschaft verpflichtet, der Ehefrau den Erlös ihres veräußerten Sondergutes zu erstatten?

2. Unterliegt eine behufs dieser Ersatzleistung vorgenommene Cession nach §. 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 auch dann der Anfechtung, wenn die Ehefrau vor der Klagerhebung die aus der cedierten Forderung erhobenen Gelder gemeinschaftlich mit ihrem Ehemanne zur Befriedigung der Gläubiger desselben verwendet hat?

II. Civilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1885 i. S. Eheleute B. (Bekl.) w. Witwe Sch. (Kl.) Rep. II. 226/85.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwischen den Eheleuten B., welche durch Heiratsvertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt haben, wurde ein Vertrag abgeschlossen, zufolge dessen der Ehemann seiner Frau als Ersatz für deren veräußerte Sondergüter mehrere Forderungen cedierte. Eine Gläubigerin des Ehemannes klagt auf Grund des §. 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 unter Anfechtung dieses Vertrages auf Rückgewähr der von der Ehefrau erhobenen Gelder. Diese bestreitet die Klage, weil ihr ein rechtlicher Anspruch auf Ersatz des veräußerten Sondergutes zugestanden habe, und weil, wie unter Beweis gestellt wurde, die cedierten Beträge zwar von ihr erhoben, aber im Einverständnis mit dem Ehemanne verwendet worden seien, um einige drängende Gläubiger desselben zu befriedigen. Der Klage wurde in beiden Instanzen stattgegeben. Das Berufungsgericht erklärt den erbotenen Beweis für unerheblich, weil durch die Cession die Forderung dem

Zugriffe der Gläubiger entzogen und die Anfechtung begründet werde, und es daher gleichgültig sei, in welcher Weise die Ehefrau das ihr Sondergut gewordene Geld verwendet habe.

Auf Revision wurde diese Entscheidung aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Allerdings ist es nicht zutreffend, wenn geltend gemacht wird, der Ehemann sei bereits zur Zeit der angefochtenen Cession zur Rückgewähr des Erlöses aus dem veräußerten Heiratsgute rechtlich verpflichtet gewesen, weil die Ersatzpflicht in dem Augenblicke der Veräußerung entstanden sei. Zwar erwirbt die Ehefrau durch die bloße Thatsache der Veräußerung einen Ersatzanspruch (Art. 1433 Code civil), aber ihre Forderung ist eine betagte (Art. 1185); sie besteht nach dem Gesetze nur in dem Anspruche auf Vorwegnahme und kann erst dann geltend gemacht werden, wenn nach Auflösung der Gütergemeinschaft die Frau, beziehungsweise deren Erben, sich für die Annahme oder Ausschlagung der Gemeinschaft entschieden haben (Art. 1470. 1493). Der Ehemann hat also mittels der Cession die Rückgewähr geleistet, obwohl er zur Zeit dieser Rechtshandlung weder durch Gesetz noch durch Vertrag zur Rückgewähr verpflichtet war.

Ebenso wenig erscheint der Vorwurf begründet, daß der Berufungsrichter die Absicht der Kontrahenten, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht festgestellt habe. Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn gemäß §. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 eine unentgeltliche Verfügung zu Gunsten eines Ehegatten oder eine Sicherstellung oder Rückgewähr des Heiratsgutes den Gegenstand der Anfechtung bildet.

Dagegen ist es dem angeführten Gesetze nicht entsprechend, wenn der Berufungsrichter es für gleichgültig erklärt, was mit dem aus der cedierten Forderung erhobenen Gelde geschehen sei, und wenn er demgemäß das Beweiserbieten ablehnt, nach welchem die Ehefrau die erhobenen Gelder im Einverständnisse und gemeinsam mit ihrem Ehemanne zur Befriedigung der Gläubiger desselben verwendet haben will.

Die Reichsgesetzgebung will durch die §§. 22 flg. R.D. und das Gesetz vom 21. Juli 1879 den Gläubigern unter gewissen Voraussetzungen einen Schutz gegen solche Rechtshandlungen des Schuldners gewähren, welche dessen Vermögen verringern und dadurch die Gläubiger benachteiligen. Dieser Absicht des Gesetzes gemäß wird den Gläubigern

nur das Recht eingeräumt, die Verfügungen des Schuldners in ihrem Erfolge anzufechten. „Das ist“, so bemerken die Motive zur Konkursordnung (Seite 111), „der Inhalt des Anfechtungsrechtes, und darin liegt der Zweck und die Wirkung desselben: das vom Gemeinschuldner aufgegebenes Objekt als noch zur Konkursmasse gehörig zu betrachten und ihr zurückzuführen.“ Demgemäß beschränkt §. 7 des Anfechtungsgefeßes die Befugnis des Gläubigers auf das Begehren, daß, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben worden ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Aus dieser ausdrücklichen Bestimmung und der Absicht des Gezeßes ergibt sich, daß eine an sich von dem Gezeße als anfechtbar erklärte Rechtshandlung der Anfechtung nicht unterliegt, wenn sie einen die Gläubiger benachteiligenden Erfolg nicht gehabt hat. Ebenowenig liegt aber ein gesetzlicher Anfechtungsgrund in dem Falle vor, wenn zur Zeit seiner Erhebung der benachteiligende Erfolg bereits wieder beseitigt war, sei es daß die Rechtshandlung durch gemeinsames Einverständnis der Kontrahenten wieder aufgehoben wurde, oder daß der Begünstigte unter Verzichtleistung auf den ihm durch das Geschäft erwachsenen Vorteil das Empfangene in das Vermögen des Schuldners zurückgewährt hat. Der einzige Zweck der Anfechtungsklage ist erfüllt, und die Klage ist demgemäß nicht mehr begründet, wenn schon vor ihrer Erhebung das aus dem Vermögen des Schuldners weggegebene Vermögensojekt in dasselbe zurückgeflossen war.

Im vorliegenden Falle giebt die beklagte Ehefrau zu, daß sie das Geld aus der cedierten Forderung einfassiert habe. Da eine Verwendung zur Erwerbung eines anderen Sondergutes nicht behauptet wird, so genügt schon die Thatsache des Einfassierens, um das Geld — vorbehaltlich einer neuen Erfaßforderung der Ehefrau (arg. Code civil Art. 1433. 1498. 1528) — in die Verwaltung und die Verfügungsgewalt des Mannes zurückzuführen und den Angriffen der Gläubiger preiszugeben. Gesah nun die Verwendung, wie zum Beweise gestellt ist, zur Befriedigung der Gläubiger des Mannes, so hat die Rückgewähr thatsächlich stattgefunden, das Vermögen des Mannes ist nicht mehr durch die Rechtshandlung vermindert, und der die Gläubiger benachteiligende Erfolg ist wieder beseitigt.

Unerheblich erscheint es, wenn der Berufungsrichter darauf hinweist, daß die Befriedigung der Gläubiger des Mannes auch der Ehefrau zu gute gekommen sei; denn dieser der Ehefrau erwachsende Vorteil ist nicht die Folge der angefochtenen Cession. Den gleichen Vorteil würde sie auch dann erlangt haben, wenn die Cession unterblieben wäre und der Ehemann den Erlös der Forderung direkt zur Befriedigung seiner Gläubiger verwendet hätte.

Hiernach bedarf es der Feststellung, ob die Rückgewähr in der behaupteten Weise durch Befriedigung der Gläubiger des Mannes thatsächlich stattgefunden habe.“